

## **Informationen für Eltern**

Sehr geehrte Eltern,

für Ihr Kind wurde von der Kindertagespflegeperson, mit der Sie einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, ein Antrag auf Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII gestellt.

Die von Ihnen gewählte Kindertagespflegeperson verfügt über eine zertifizierte Qualifizierung und gültige Pflegeerlaubnis. Gemäß § 15 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hat die Kindertagespflegeperson einen Bildungs- und Förderauftrag.

Für einen weiteren Beratungsbedarf oder nähere Informationen steht Ihnen die zuständige Fachberatung des Jugendamtes der Stadt Duisburg zur Verfügung. Alle Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite der Stadt Duisburg unter dem Stichwort Kindertagespflege.

Auf diesem Weg möchten wir Sie über verschiedene Rahmenbedingungen der Kindertagespflege informieren:

### **Ausfallzeiten in der Kindertagespflege:**

- Eine Weiterfinanzierung der Kindertagespflegeperson kann aufgrund von Urlaub und / oder Krankheit sowie Fortbildungen bis zu 45 Tage (bei einer 5-Tage-Woche) im Kalenderjahr erfolgen. Um die Ersatzbetreuungszeiten zum Wohl des Kindes so gering wie möglich zu halten, ist es erforderlich, dass Eltern und Kindertagespflegepersonen im Vorfeld Schließungszeiten miteinander abstimmen. Sollte eine Ersatzbetreuung erforderlich sein, nehmen Sie bitte frühzeitig Kontakt mit der zuständigen Fachberatung für Kindertagespflege auf.

### **Elternbeiträge:**

- Mit Beginn der Betreuung, zu der auch die Eingewöhnung gehört, ist von Ihnen ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach dem Jahresbruttoeinkommen und dem wöchentlichen Betreuungsumfang des Kindes richtet.
- Sie (Eltern) dürfen nicht zur Zahlung weiterer Elternbeiträge, mit Ausnahme von Entgelten zu Mahlzeiten, herangezogen werden. Dieses Verpflegungsentgelt ist in Ihrem privatrechtlichen Vertrag festgeschrieben und persönlich an die Kindertagespflegeperson zu entrichten.

- Die Verpflichtung zur Entrichtung des Elternbeitrages bleibt bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson von bis zu 45 Tagen im Kalenderjahr (s.o.) bestehen. Bei Überschreitung der 45 Tage möchten wir Sie bitten, das Jugendamt schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Elternbeitrages bleibt auch bei Ausfallzeiten des Kindes von bis zu 6 Wochen durchgehend im Kalenderjahr bestehen.

### **Betreuungsvertrag:**

- Der von Ihnen mit der Kindertagespflegeperson abgeschlossene Betreuungsvertrag basiert auf einer privatrechtlichen Grundlage. Das Jugendamt Duisburg ist hier kein Vertragspartner. Dies gilt auch für die individuell vertraglich festgelegte Kündigungsfrist.
- Mit dem Bescheid über Ihren Elternbeitrag für die Kindertagespflege erhalten Sie auch ein Formblatt zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Nur wenn Sie vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes kündigen, müssen Sie dieses Formblatt gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson ausfüllen, unterschreiben und an das Jugendamt der Stadt Duisburg senden.
- Der im Antrag auf Geldleistung festgelegte Betreuungsumfang ist von der Kindertagespflegeperson einzuhalten. Bei Veränderungen muss dies durch einen Änderungsantrag dem Jugendamt rechtzeitig angezeigt werden.  
Eine Nichteinhaltung des Betreuungsumfanges ist dem Jugendamt anzuzeigen.

### **Erkrankung des Kindes:**

- Nach einer ansteckenden Erkrankung Ihres Kindes ist die Kindertagespflegeperson befugt, eine ärztliche Bescheinigung anzufordern. Diese dient zur Sicherheit aller anderen anwesenden Personen.

Wir wünschen uns, dass Sie gemeinsam mit Ihrer Kindertagespflegeperson eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft aufbauen können und Sie in den ersten Betreuungsjahren Ihres Kindes gut und vertrauensvoll begleitet werden.

Eine gute und erfolgreiche Eingewöhnungsphase und einen schönen Start in den neuen Lebensabschnitt, wünschen wir Ihnen.

Ihre Fachberatung für die Kindertagespflege  
Ihre Wirtschaftliche Jugendhilfe für die Kindertagespflege  
Jugendamt Duisburg